

Juli 2020



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

AFRAC-Fachinformation
COVID-19 (Kreditinstitute)

Fachinformation

**Auswirkungen der Ausbreitung
des Coronavirus (COVID-19)
auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten
bei Kreditinstituten**

zu Abschlussstichtagen nach dem 31. Dezember 2019

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung) ist der privat organisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins "Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

c/o Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6

1120 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: AFRAC-Fachinformation: COVID-19 (Kreditinstitute) (Juli 2020), Rz ...

Langzitat: AFRAC-Fachinformation: Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten zu Abschlussstichtagen nach dem 31. Dezember 2019 (Juli 2020), Rz ...

Historie der vorliegenden Fachinformation

erstmalige Veröffentlichung	April 2020	
Erweiterung	April 2020	<p>Redaktionelle Anpassungen in den Rz (10), (11), (20) und (21)</p> <p>Neuaufnahme der Frage 4 („Wie sind Stabilisierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erfassung von Vertragsänderungen zu beurteilen?“)</p> <p>Neuaufnahme der Frage 5 („Wie ist das gesetzliche Moratorium nach dem 2. COVID-19-JuBG im Rahmen der Rechnungslegung zu beurteilen?“)</p>
Erweiterung	Mai 2020	<p>Neuaufnahme der Frage 6 („Wie sind Garantien der öffentlichen Hand bei der Ermittlung erwarteter Kreditverluste zu beurteilen?“)</p> <p>Neuaufnahme der Frage 7 („Wie sind Kredite, die durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) garantiert werden, im Rahmen der Rechnungslegung zu beurteilen?“)</p>
Erweiterung	Juli 2020	Redaktionelle Anpassungen in der Rz (49) und den Erläuterungen zu Rz (53)

		<p>Neuaufnahme der Frage 8 („Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) nach UGB und IFRS bei steigenden Ausfallrisiken und dem gesetzlichen Moratorium?“)</p>
--	--	--

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Hintergrund und Zielsetzung der Fachinformation	3
2. Wie ist der Stand der Diskussion zur Auswirkung von COVID-19 auf die Wertminderung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9?	4
2.1. Überblick.....	4
2.2. Welche Ansicht vertritt die ESMA?	5
2.3. Welche Ansicht vertritt das IASB?	7
3. Welche Ansicht vertritt die Expertengruppe des AFRAC?	8
4. Wie sind Stabilisierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erfassung von Vertragsänderungen zu beurteilen?	11
4.1. Allgemeines	11
4.2. Auslegungshinweise der ESMA.....	11
4.3. Auslegungshinweise der Expertengruppe des AFRAC.....	12
5. Wie ist das gesetzliche Moratorium nach dem 2. COVID-19-JuBG im Rahmen der Rechnungslegung zu beurteilen?	12
5.1. Überblick.....	12
5.2. Führt das gesetzliche Moratorium nach dem 2. COVID-19-JuBG zu einer Modifikation nach IFRS 9 bzw. Vertragsanpassung nach UGB?.....	13
5.3. Wie ist das gesetzliche Moratorium nach dem 2. COVID-19-JuBG bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste zu berücksichtigen? ...	15
6. Wie sind Garantien der öffentlichen Hand bei der Ermittlung erwarteter Kreditverluste zu beurteilen?	17
6.1. Allgemeines	17
6.2. Auslegungshinweise der ESMA.....	17
6.3. Auslegungshinweise der Expertengruppe des AFRAC.....	17

7. Wie sind Kredite, die durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) garantiert werden, im Rahmen der Rechnungslegung zu beurteilen?	18
7.1. Allgemeines	18
7.2. Auslegungshinweise der Expertengruppe des AFRAC.....	20
8. Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) nach UGB und IFRS bei steigenden Ausfallrisiken und dem gesetzlichen Moratorium?	23
8.1. Einleitung.....	23
8.2. Eingrenzung der analysierten Sicherungsbeziehungen.....	23
8.3. Auswirkung von steigenden Ausfallrisiken	24
8.3.1. Grundsätzliche Überlegungen	24
8.3.2. Mikro-Hedge nach UGB	24
8.3.3. Mikro-Hedge nach IFRS	25
8.4. Auswirkung des gesetzlichen Moratoriums.....	26
8.4.1. Grundsätzliche Überlegungen	26
8.4.2. Mikro-Hedge nach UGB	26
8.4.3. Mikro-Hedge nach IFRS	28
8.5. Angaben im (Konzern-)Anhang und im (Konzern-)Lagebericht	29
Erläuterungen	30

Präambel

- (1) Die vorliegende Fachinformation zu spezifischen Bilanzierungsfragen von Kreditinstituten wurde kurzfristig von einer Expertengruppe des AFRAC erarbeitet. Eine Befassung des gesamten Beirats und die damit verbundenen Verfahren einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung waren aufgrund der Dringlichkeit und der außergewöhnlichen Situation der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht möglich. In der Sitzung des Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Juni 2020 wurde die vorliegende Fachinformation nachträglich beschlossen. Die Erweiterung der Fachinformation im Juli 2020 (Frage 8) wurde ebenfalls vom Plenum des AFRAC beschlossen.
- (2) Ferner ist zu beachten, dass die nachstehenden Ausführungen nur allgemeiner Art sein können und die Sachverhalte im Einzelfall abhängig von den konkreten Fakten und Umständen zu beurteilen sind.
- (3) Hinsichtlich der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Unternehmensberichterstattung wird auch auf die Fachinformation des AFRAC vom April 2020 zu den „Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Unternehmensberichterstattung“ verwiesen.

1. Hintergrund und Zielsetzung der Fachinformation

- (4) Angesichts der weltweiten Ausbreitung von COVID-19 wurden und werden von den europäischen Staaten verschiedene Maßnahmen gesetzt, um die Übertragung des COVID-19 einzudämmen. Den daraus resultierenden wirtschaftlichen Einbußen stehen angekündigte und zum Teil bereits eingeleitete politische Stabilisierungsmaßnahmen für Einzelpersonen, Haushalte und Unternehmen sowie vorübergehende aufsichtsrechtliche Erleichterungen für Kreditinstitute gegenüber.
- (5) Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ergeben sich für Kreditinstitute aus den daraus zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen sowie den von den

Staaten ergriffenen Stabilisierungsmaßnahmen Bilanzierungsfragen bei Finanzinstrumenten.

- (6) Diese Fachinformation betrifft alle Abschlüsse nach UGB und IFRS bzw. Zwischenberichte und Lageberichte für Abschlussstichtage nach dem 31. Dezember 2019. Ausführungen zu IFRS-Bilanzierungsfragen stehen unter dem Vorbehalt, dass durch das IASB oder das IFRS Interpretations Committee keine abweichende Auffassung geäußert wird.
- (7) Die Fachinformation ist im Frage-Antwort-Stil aufgebaut. Im Rahmen dieser Fachinformation werden zunächst die beiden Fragen beantwortet, wie der Stand der Diskussion zur Auswirkung von COVID-19 auf die Wertminderung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 ist (siehe Frage 2) und wie die Expertengruppe des AFRAC dazu Stellung bezieht (siehe Frage 3). Die Fachinformation ist in weiterer Folge um weitere Fragen ergänzt worden.

2. Wie ist der Stand der Diskussion zur Auswirkung von COVID-19 auf die Wertminderung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9?

2.1. Überblick

- (8) Die nachhaltigen wirtschaftlichen Folgen, die sich aus der dynamischen Ausbreitung von COVID-19 ergeben, sind zum Zeitpunkt der Erstellung der Fachinformation nur schwer abschätzbar. Expertenschätzungen über die wirtschaftlichen Folgen weisen daher eine große Spannweite auf.
- (9) Die ESMA gab am 25. März 2020 ein Public Statement zu den „Accounting implications of the COVID-19 outbreak on the calculation of expected credit losses

in accordance with IFRS 9¹ heraus. Dieses wird auch vom CEAOB² unterstützt. Auch das IASB äußerte sich am 27. März 2020 mit der Stellungnahme „IFRS 9 and covid-19, Accounting for expected credit losses applying IFRS 9 *Financial Instruments* in the light of the current uncertainty resulting from the covid-19 pandemic“.³

2.2. Welche Ansicht vertritt die ESMA?

- (10) Die ESMA vertritt die Ansicht, dass der IFRS 9 aufgrund seines prinzipienbasierten Charakters ausreichend Flexibilität biete, um den besonderen Umständen der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen. Um die einheitliche Anwendung der IFRS zu fördern, nimmt die ESMA im Public Statement vom 25. März 2020 dennoch zu bestimmten Themen Stellung. Die Ausführungen der ESMA zu diesen Themen werden nachfolgend kurz dargelegt. Nach eigenen Angaben hat sich die ESMA auch mit der EBA abgestimmt, die ebenfalls am 25. März 2020 ihr „Statement on the application of the prudential framework regarding Default, Forbearance and IFRS 9 in light of COVID-19 measures“⁴ herausgegeben hat.
- (11) **Signifikanter Anstieg des Kreditausfallrisikos (Stufentransfer):**

¹ Vgl. https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-951_statement_on_ifrs_9_implications_of_covid-19_related_support_measures.pdf.

² Vgl. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200325-ceaob-statement-covid-19_en.pdf.

³ Vgl. <https://cdn.ifrs.org/-/media/feature/supporting-implementation/ifrs-9/ifrs-9-ecl-and-coronavirus.pdf?la=en>.

⁴ Vgl. https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/News%20and%20Press/Press%20Room/Press%20Releases/2020/EBA%20provides%20clarity%20to%20banks%20and%20consumers%20on%20the%20application%20of%20the%20prudential%20framework%20in%20light%20of%20COVID-19%20measures/Statement%20on%20the%20application%20of%20the%20prudential%20framework%20regarding%20Default%2C%20Forbearance%20and%20IFRS9%20in%20light%20of%20COVID-19%20measures.pdf.

- Bei der Einschätzung, ob sich das Kreditausfallrisiko signifikant erhöht hat, handelt es sich um eine ganzheitliche Beurteilung verschiedener qualitativer und quantitativer Indikatoren (vgl. IFRS 9.B5.5.17). Diese Beurteilung bezieht sich auf Änderungen des Kreditausfallrisikos über die gesamte erwartete (Rest-)Laufzeit des Finanzinstruments.
- Da die staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen darauf ausgerichtet sind, die nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 zu mildern, sollten diese Maßnahmen bereits bei der Beurteilung berücksichtigt werden, ob sich das Kreditausfallrisiko über die gesamte (Rest-)Laufzeit signifikant erhöht hat.
- Die ESMA weist darauf hin, dass mit der Tatsache einer staatlichen oder breiten privatrechtlichen Maßnahme, die die Stundung von Zahlungen vorsieht oder diese empfiehlt, kein Automatismus eines Stufentransfers aller vom Moratorium umfassten finanziellen Vermögenswerte verbunden ist. Die ESMA weist zugleich auf die Notwendigkeit hin, die Umstände des Moratoriums im jeweiligen Fall zu untersuchen.
- Ebenso sind alle Fakten und Umstände des Einzelfalls zu würdigen, falls ein Gläubiger eines Finanzinstruments einem Schuldner infolge von COVID-19 Erleichterungen zugesteht. Beispielsweise ist in solch einem Fall zu unterscheiden, ob das Kreditausfallrisiko des Finanzinstruments signifikant angestiegen ist oder der Schuldner lediglich einen vorübergehenden Liquiditätsengpass hat, der nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos in Verbindung steht.
- Sofern zukunftsorientierte Informationen nur mit unverhältnismäßig hohem Kosten- oder Zeitaufwand erhältlich sind, kann ein Unternehmen gemäß IFRS 9.5.5.11 mittels Informationen zur Überfälligkeit bestimmen, ob das Kreditausfallrisiko seit dem Zugang signifikant angestiegen ist. Demzufolge besteht eine widerlegbare Vermutung eines signifikanten An-

stiegs, falls vertragliche Zahlungen mehr als 30 Tage überfällig sind. Diesbezüglich weist die ESMA darauf hin, sorgfältig zu untersuchen, ob diese Vermutung im Lichte von COVID-19 und der damit in Verbindung stehenden Stabilisierungsmaßnahmen widerlegt werden kann.

- (12) **Bemessung erwarteter Kreditverluste:** In diesem Zusammenhang hebt die ESMA die Maßnahmen der Europäischen Zentralbank (EZB) zur COVID-19-Pandemie hervor. Diese empfiehlt, langfristigen stabilen Szenarien, die auf früheren Erfahrungen basieren, mehr Gewicht beizumessen als kurzfristigen Entwicklungen.
- (13) **Öffentliche Garantien:** Die ESMA hebt hervor, dass der Wert von Sicherheiten oder das Schlagendwerden einer Garantie keinen Einfluss auf die Beurteilung haben, ob ein signifikanter Anstieg des Kreditausfallrisikos vorliegt. Öffentliche Garantien können jedoch einen Einfluss auf die Höhe des erwarteten Kreditverlusts haben. Die Auswirkung auf die Bilanzierung ist dabei von der konkreten Ausgestaltung der öffentlichen Garantien abhängig. Diese können einen integralen Bestandteil eines Finanzinstruments darstellen oder separat anzusetzen sein.
- (14) **Transparenz:** Die ESMA hebt die Bedeutung der Erläuterungen im Anhang bezüglich COVID-19 hervor. Es sind relevante Angaben zu den tatsächlichen und potentiellen Auswirkungen von COVID-19 zu machen.

2.3. Welche Ansicht vertritt das IASB?

- (15) Das IASB unterstützt die Ansichten der ESMA zu den möglichen Reaktionen auf die COVID-19-Pandemie im Rahmen des IFRS 9.
- (16) **Signifikanter Anstieg des Kreditausfallrisikos:** Das IASB nimmt explizit Bezug auf Moratorien und hält fest, dass diese Stundungen nicht automatisch zum Stufentransfer aller vom Moratorium umfassten Finanzinstrumente führen dürfen.
- (17) **Bemessung erwarteter Kreditverluste:**

- Das IASB unterstreicht, dass bestimmte Annahmen, die der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste vor COVID-19 zugrunde lagen, gegebenenfalls derzeit nicht mehr aufrechterhalten werden können. In diesem Sinne sollen die Unternehmen ihre Ermittlungsmethoden nicht mechanisch (und somit ohne Änderungen) anwenden.
 - Weiters weist das IASB darauf hin, dass zukunftsorientierte Informationen („forward looking information“) sowohl die Auswirkungen von COVID-19 als auch die staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen berücksichtigen müssen.
 - Sofern die Effekte der COVID-19-Pandemie (derzeit) nicht modelliert werden können, spricht sich das IASB für Anpassungen der Modellergebnisse aus.
- (18) **Transparenz:** Schließlich weist das IASB auf die große Relevanz von Anhangangaben hin, um die Informationen für die Abschlussadressaten zu verbessern.

3. Welche Ansicht vertritt die Expertengruppe des AFRAC?

- (19) Die Expertengruppe des AFRAC unterstützt die Ansichten der ESMA und des IASB zu den möglichen Reaktionen auf die COVID-19-Pandemie im Rahmen des IFRS 9 und möchte zudem auf die folgenden Punkte hinweisen:
- (20) **Signifikanter Anstieg des Kreditausfallrisikos:**
- Insbesondere wird der Meinung der ESMA zugestimmt, dass die derzeitige Situation nicht zu einem automatischen und undifferenzierten Stufentransfer von Finanzinstrumenten führt. Durch einen automatischen Stufentransfer könnte es dazu kommen, dass die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht angemessen dargestellt und die tatsächlichen Risiken überzeichnet werden.
 - Stattdessen sind hinsichtlich des Stufentransfers belastbare zukunftsgerichtete Informationen zu berücksichtigen, deren Auswirkungen auf das

Kreditausfallrisiko sich aus vergangenen Erfahrungen ergeben. Ermessen ist sachgerecht auszuüben.

- Die Beurteilung, ob eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos vorliegt, ist auf Grundlage der Gesamtlaufzeit des Finanzinstruments vorzunehmen. Insbesondere führen kurzfristige finanzielle Schwierigkeiten, von denen angenommen werden kann, dass nach Beendigung der staatlichen Maßnahmen eine Erholung eintritt, und die das Kreditausfallrisiko über die Gesamtlaufzeit somit nicht signifikant erhöhen, nicht zu einem Stufentransfer.

(21) Bemessung erwarteter Kreditverluste:

- Es gilt zu untersuchen, ob die anhand der Kreditrisikomodelle ermittelten erwarteten Kreditverluste die wirtschaftlichen Gegebenheiten angemessen widerspiegeln oder darüber hinaus Anpassungen in Form von „post-model adjustments“ notwendig sind.
- Bei „post-model adjustments“ im Sinne dieser Fachinformation handelt es sich um nachträgliche Anpassungen, durch die sichergestellt wird, dass die verpflichtend zu berücksichtigende „forward looking information“ vollständig Eingang in die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste findet, wenn die Modelle der Kreditinstitute nicht in der Lage sind, sie im erforderlichen Ausmaß abzubilden. Die mit „post-model adjustments“ in Verbindung stehenden Ermessensentscheidungen sind nach bestem Wissen zu treffen.
- Hinsichtlich „post-model adjustments“ gilt es zudem zu beachten, dass Risiken nicht doppelt bevorsorgt werden. Eine doppelte Bevorsorgung könnte sich beispielsweise ergeben, wenn Risiken trotz der Berücksichtigung durch makroökonomische Annahmen auch Gegenstand eines „post-model adjustments“ sind.

- (22) Somit ist es nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC unerlässlich, bei der Beurteilung des Kreditausfallrisikos sowohl die Auswirkungen von COVID-19 als auch die Stabilisierungsmaßnahmen zu berücksichtigen und bei Vorliegen von Stabilisierungsmaßnahmen im Rahmen der Bilanzierung nach IFRS 9 die entsprechenden Schlüsse zu ziehen.
- (23) **Transparenz:** Kreditinstitute haben im Anhang die wesentlichen Annahmen anzugeben und die möglichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die erwarteten Kreditverluste transparent darzulegen. Insbesondere sind wesentliche Ermessensentscheidungen, wie etwa im Zusammenhang mit „post-model adjustments“, sowie Schätzunsicherheiten nachvollziehbar darzustellen. Die Expertengruppe des AFRAC betont und unterstreicht die Relevanz der Anhangangaben in Zeiten von COVID-19 und schließt sich den diesbezüglichen Ausführungen der ESMA an.
- (24) Das Wertberichtigungsmodell des IFRS 9 zur Ermittlung erwarteter Kreditverluste stellt laut dem gemeinsamen Positionspapier des AFRAC und der FMA vom September 2017⁵ auch gemäß dem UGB eine mögliche Methode zur Berücksichtigung von erwarteten Kreditverlusten dar. Die Ausführungen der Rz (20) bis (22) zum Wertberichtigungsmodell des IFRS 9 haben jedenfalls auch für das UGB Relevanz, wenn das Wertberichtigungsmodell des IFRS 9 auch im Abschluss gemäß dem UGB angewendet wird. Unabhängig davon ist die Expertengruppe des AFRAC der Ansicht, dass die Kernaussagen der ESMA, des IASB und des IDW (siehe Erläuterungen zu Rz (19)) zur Auswirkung der Stabilisierungsmaßnahmen auf die Analyse des Kreditausfallrisikos in Zeiten der COVID-19-Pandemie auch dann für das UGB relevant sind, wenn die unternehmensrechtlichen Wertberichtigungen nicht dem Wertberichtigungsmodell des IFRS 9 folgen.

⁵ Vgl. https://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC_FMA_Gemeinsames-Positionspapier_September-2017_FINAL.pdf.

4. Wie sind Stabilisierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erfassung von Vertragsänderungen zu beurteilen?

4.1. Allgemeines

- (25) Stabilisierungsmaßnahmen aller Art (somit insbesondere staatliche oder/und privatrechtliche) können Auswirkungen auf bestehende Verträge eines Finanzinstruments haben. Daher muss zunächst der Frage nachgegangen werden, ob es sich um Modifikationen nach IFRS 9 bzw. Vertragsanpassungen nach AFRAC 14 handelt. Handelt es sich um eine Modifikation bzw. Vertragsanpassung, muss analysiert werden, ob das Finanzinstrument auszubuchen ist.
- (26) An dieser Stelle werden somit (noch) nicht konkrete Stabilisierungsmaßnahmen und ihre Bilanzierungsauswirkungen dargestellt. Dies erfolgt anschließend im Rahmen eigener Abschnitte bzw. Fragen.

4.2. Auslegungshinweise der ESMA

- (27) Laut der ESMA gilt es sorgfältig zu analysieren, ob Stabilisierungsmaßnahmen zu einer substantiellen Modifikation eines bestehenden Finanzinstruments nach IFRS 9.B5.5.25 und somit zur Ausbuchung führen. Eine solche Analyse berücksichtigt qualitative und quantitative Kriterien und kann nach der ESMA aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit der Ausübung von wesentlichem Ermessen verbunden sein. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation sei es laut der ESMA jedoch unwahrscheinlich, dass Stabilisierungsmaßnahmen, die auf eine vorübergehende Unterstützung der Schuldner abzielen und aufgrund derer der Barwert des Finanzinstruments nicht wesentlich verändert wird, zu einer substantiellen Modifikation führen. Die ESMA betont in diesem Zusammenhang die hohe Relevanz von erläuternden Anhangangaben (insbesondere, wenn es aufgrund der Stabilisierungsmaßnahmen nicht zur Ausbuchung kommt).

4.3. Auslegungshinweise der Expertengruppe des AFRAC

- (28) IFRS 9 enthält keine spezifischen Bestimmungen, in welchen Fällen Modifikationen zur Ausbuchung führen. Daher hat ein Kreditinstitut hinsichtlich der Beurteilung, ob eine Stabilisierungsmaßnahme im Zusammenhang mit COVID-19 nach IFRS 9 zu einer substanziellen Modifikation führt, seine auf IFRS 9 basierende und gemäß IAS 8 entwickelte und dokumentierte Accounting Policy anzuwenden.
- (29) Für die Beurteilung gemäß UGB ist die Frage 8b der AFRAC-Stellungnahme 14 zu erheblichen und nicht erheblichen Vertragsanpassungen heranzuziehen.

5. Wie ist das gesetzliche Moratorium nach dem 2. COVID-19-JuBG im Rahmen der Rechnungslegung zu beurteilen?

5.1. Überblick

- (30) Gemäß § 2 Abs. 1 2. COVID-19-JuBG können Verbraucher und Kleinstunternehmen, die bestimmte, gesetzlich definierte Voraussetzungen erfüllen, eine Stundung der Kapital- und Zinszahlungen über drei Monate in Anspruch nehmen.⁶ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die durch den Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten im Rahmen der Rechnungslegung von Kreditinstituten nach UGB und IFRS abzubilden sind.
- (31) Gemäß § 2 Abs. 1 2. COVID-19-JuBG werden bei Erfüllung der Voraussetzungen die Zahlungen der anspruchsberechtigten Kreditnehmer, welche im Zeitraum von 1. April bis 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet. Für die Dauer der Stundung befindet sich der Kreditnehmer mit der Zahlung dieser Leistungen nicht in Verzug. Während

⁶ Art. 37 4. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 24/2020.

dieser Zeit fallen daher keine Verzugszinsen an. Der Zinsanspruch besteht jedoch weiter und ist in der Höhe nicht begrenzt.⁷ Die Stundung nach § 2 Abs. 1 2. COVID-19-JuBG hat eine Vertragsänderung zur Folge.⁸ (Fall 1)

- (32) Abweichend davon hat der Kreditnehmer gemäß § 2 Abs. 2 2. COVID-19-JuBG das Recht, die vertraglichen Zahlungen zu den ursprünglich vereinbarten Leistungsterminen zu erbringen. In diesem Fall kommt es zu keiner Stundung. (Fall 2)
- (33) Zudem können die Vertragsparteien (Kreditnehmer und Kreditinstitut) gemäß § 2 Abs. 3 2. COVID-19-JuBG von den in Rz (31) genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen treffen. (Fall 3)

5.2. Führt das gesetzliche Moratorium nach dem 2. COVID-19-JuBG zu einer Modifikation nach IFRS 9 bzw. Vertragsanpassung nach UGB?

- (34) **Fall 1 – Moratorium gemäß § 2 Abs. 1 2. COVID-19-JuBG:** Aus der Umsetzung des Moratoriums gemäß § 2 Abs. 1 2. COVID-19-JuBG ergeben sich für die Bilanzierung gemäß dem UGB und den IFRS die folgenden Hinweise:
- UGB: Gemäß AFRAC 14 Rz (39a) liegt eine Vertragsanpassung vor, wenn ein Vertrag angepasst wird, ohne dass eine solche Möglichkeit zur Anpassung vorher im Vertrag festgelegt wurde. Kreditnehmern wird durch § 2 Abs. 1 2. COVID-19-JuBG unter klar definierten gesetzlichen Rahmenbedingungen das Recht auf Stundung eingeräumt. Wenn ein Kreditnehmer von diesem Recht Gebrauch macht, kommt es zu einer bilateralen Abstimmung zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditinstitut, das den zu

⁷ Gemäß § 3 2. COVID-19-JuBG werden die Verzugszinsen bei Krediten auf 4% begrenzt, nicht aber der vertraglich vereinbarte Zinssatz.

⁸ Gemäß § 2 Abs. 6 2. COVID-19-JuBG hat der „Kreditgeber ... dem Verbraucher eine Ausfertigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen, in der die vereinbarten Vertragsänderungen oder die sich ... aus Abs. 1 erster Satz ergebenden Vertragsänderungen berücksichtigt sind.“

stundenden Kredit gewährt hat. Durch diese bilaterale Abstimmung wird der ursprüngliche Kreditvertrag geändert, und das Kreditinstitut hat dem Kreditnehmer laut § 2 Abs. 6 2. COVID-19-JuBG den geänderten Vertrag zur Verfügung zu stellen. Die Änderung des Kreditvertrags führt zu einer Vertragsanpassung gemäß AFRAC 14. Dies ist in der Regel auch dann der Fall, wenn im ursprünglichen Kreditvertrag allgemeine Regelungen betreffend Stundungen enthalten sind, sofern sich diese Regelungen nicht auf Stundungen durch gesetzliche Maßnahmen beziehen. Dass es sich um eine gesetzliche und nicht um eine privatrechtliche Stundung handelt, ist für die Beurteilung des Vorliegens einer Vertragsanpassung nicht relevant. Denn AFRAC 14 stellt nicht auf die Ursachen der Änderung ab, sondern darauf, ob die Möglichkeit zur Vertragsanpassung im ursprünglichen Vertrag bereits vereinbart wurde.

- IFRS: Da es sich hinsichtlich der Stundung um eine Änderung der vertraglichen Zahlungsströme im Sinne des IFRS 9.5.4.3 bzw. IFRS 9.B5.5.25 handelt, liegt eine Modifikation vor. Für die Beurteilung, ob eine substantielle Modifikation gegeben ist, ist die Rz (28) dieser Fachinformation zu berücksichtigen. Dass es sich um eine gesetzliche und nicht um eine privatrechtliche Stundung handelt, ist für die Beurteilung des Vorliegens einer Modifikation im Sinne des IFRS 9 nicht relevant, da der IFRS 9 auf eine Änderung der vertraglichen Zahlungsströme und nicht auf die Ursachen für diese Änderung abstellt.

(35) **Fall 2 – Moratorium wird gemäß § 2 Abs. 2 2. COVID-19-JuBG nicht in Anspruch genommen:** Wenn der Kreditnehmer seine vertraglichen Zahlungen zu den ursprünglich vereinbarten Leistungsterminen weiter erbringt, tritt gemäß § 2 Abs. 2 COVID-19-JuBG keine Stundung ein. Es kommt daher weder in der Bilanzierung gemäß dem UGB noch in der Bilanzierung gemäß den IFRS zu einer Auswirkung.

(36) Fall 3 – Abweichende Vereinbarungen gemäß § 2 Abs. 3 2. COVID-19-JuBG: In diesem Zusammenhang sind zwei Möglichkeiten denkbar:

- Die Vertragsparteien können umfassende von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen treffen, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen.
- Es wird eine abweichende Regelung lediglich für die gestundeten Zahlungsströme getroffen.

In beiden Fällen handelt es sich um eine Vertragsanpassung im Sinne von AFRAC 14 bzw. eine Modifikation im Sinne des IFRS 9.

5.3. Wie ist das gesetzliche Moratorium nach dem 2. COVID-19-JuBG bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste zu berücksichtigen?

(37) Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Moratoriums nach dem 2. COVID-19-JuBG wird auf die grundsätzlichen Ausführungen in den Abschnitten 2 und 3 dieser Fachinformation verwiesen.

(38) Mit dem Schreiben der FMA an die WKÖ vom 8. April 2020⁹ nimmt die FMA zu den Auswirkungen des Moratoriums nach dem 2. COVID-19-JuBG auf die Bemessung der erwarteten Kreditverluste nach IFRS 9.5.5 Stellung. Im Schreiben wird ausgeführt, dass

- alleine eine Stundung gemäß § 2 Abs. 1 2. COVID-19-JuBG nicht als Zugeständnis des Kreditgebers gegenüber dem Kreditnehmer im Sinne des in IFRS 9 Anhang A angeführten Indikators für eine beeinträchtigte Bonität zu sehen ist;

⁹ „Schreiben an die WKÖ – Beantwortung einer WKÖ-Anfrage zur COVID19-3-5-Gesetzgebung und der Rechnungslegung im aktuellen Umfeld“, abrufbar unter dem folgenden Link: <https://www.fma.gv.at/covid-19/>.

- alleine die Tatsache, dass ein bestimmtes Finanzinstrument in den Anwendungsbereich des Moratoriums nach § 2 Abs. 1 des 2. COVID-19-JuBG fällt, noch keine zwingenden Rückschlüsse auf eine Veränderung des Ausfallrisikos in Bezug auf dieses Finanzinstrument zulässt;
 - der Kreis der vom Moratorium potentiell umfassten Kreditnehmer aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen i.d.R. nicht hinreichend homogen ist, so dass eine Beurteilung, ob das Ausfallrisiko seit Ersterfassung signifikant gestiegen ist, auf Ebene der Gruppe aller vom Moratorium umfassten Kreditnehmer unter Anwendung des „Bottom-Up-Ansatzes“ nach IFRS 9.IE38 i.d.R. nicht geboten ist;
 - auch für die vom Moratorium umfassten Finanzinstrumente an jedem Abschlussstichtag zu beurteilen ist, ob das Ausfallrisiko seit Ersterfassung signifikant gestiegen ist (IFRS 9.5.5.3 und IFRS 9.5.5.5);
 - kreditnehmerbezogene Informationen, die im Rahmen der Umsetzung der Stundungsmaßnahmen erhoben werden und welche für die Schätzung der erwarteten Kreditverluste relevant sind, gemäß IFRS 9.B5.5.51 bei der Beurteilung des signifikanten Anstiegs des Ausfallrisikos seit Ersterfassung und bei der Bemessung der erwarteten Kreditverluste zu berücksichtigen sind.
- (39) Die Expertengruppe des AFRAC teilt die im Schreiben der FMA getroffenen Einschätzungen hinsichtlich der Auswirkungen des Moratoriums nach dem 2. COVID-19-JuBG auf die Bemessung erwarteter Kreditverluste nach IFRS 9.5.5.
- (40) Im Hinblick auf die Bemessung erwarteter Kreditverluste im Abschluss nach UGB wird auf die in Rz (24) getroffene Aussage verwiesen, dass die wesentlichen Kernaussagen der Rz (20) bis (22) auch bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste in einem Abschluss nach UGB zu berücksichtigen sind. Das gilt auch für die Kernaussagen der Rz (38).

6. Wie sind Garantien der öffentlichen Hand bei der Ermittlung erwarteter Kreditverluste zu beurteilen?

6.1. Allgemeines

- (41) Im Rahmen der COVID-19-Stabilisierungsmaßnahmen gibt es unterschiedliche Programme, die zur Stabilisierung der Wirtschaft beitragen sollen, indem Zahlungen durch hoheitliche Rechtsträger garantiert werden. Alternativ können auch Garantiezusagen von Dritten als Sicherheitsleistung erfolgen.

6.2. Auslegungshinweise der ESMA

- (42) Laut der ESMA haben der Wert der Sicherheit und die Tatsache, dass eine Garantie vorliegt, keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob es zu einem signifikanten Anstieg des Kreditausfallrisikos kommt.
- (43) Die ESMA betont aber, dass Sicherheiten und Garantien die Höhe des erwarteten Kreditverlusts beeinflussen können, je nachdem ob sie ein integraler Bestandteil der Kreditvereinbarung oder separat anzusetzen sind (siehe auch IFRS 9.B5.5.55). Die ESMA verweist in diesem Zusammenhang auf die Aussagen der „Transition Resource Group for Impairment“ (ITG), nach denen Sicherheiten oder Garantien auch dann die Höhe der erwarteten Kreditverluste beeinflussen können, wenn sie nicht explizit in der Kreditvereinbarung verankert sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Garantie im Zusammenhang mit umfassend geltenden gesetzlichen Moratorien oder anderen wirtschaftlichen Stabilisierungsmaßnahmen steht.

6.3. Auslegungshinweise der Expertengruppe des AFRAC

- (44) Die Expertengruppe des AFRAC folgt der Sichtweise der ESMA, dass der Wert von Sicherheiten oder das Vorhandensein einer Garantie keinen Einfluss auf die Beurteilung hat, ob ein signifikanter Anstieg des Kreditausfallrisikos vorliegt.

- (45) Für die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste sind jedenfalls Garantien risikomindernd zu berücksichtigen, die integraler Bestandteil der Kreditvereinbarung sind. Darüber hinaus können auch im Sinne der Ausführungen der ESMA insbesondere Garantien der öffentlichen Hand berücksichtigt werden, die nicht explizit Vertragsbestandteil sind.
- (46) Die Besicherungswirkung hängt ganz wesentlich von der Durchsetzbarkeit der Garantie und der Zahlungsfähigkeit des Garanten ab, und es ist daher zu prüfen, ob die Inanspruchnahme einer Garantie Einschränkungen unterliegt und, wenn ja, welchen. Dementsprechend ist die Besicherungswirkung für die Höhe des erwarteten Kreditverlusts anhand der vertraglichen Voraussetzungen sowie der Zahlungsfähigkeit des Garanten im Einzelfall zu beurteilen.

7. Wie sind Kredite, die durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) garantiert werden, im Rahmen der Rechnungslegung zu beurteilen?

7.1. Allgemeines

- (47) Der COFAG wurde die Erbringung von Dienstleistungen und die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz) übertragen, die der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und der Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen in Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen dienen. Die COFAG ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Republik Österreich.
- (48) Die COFAG ist unter anderem ermächtigt, Überbrückungsgarantien („Garantien“) zugunsten von Kreditinstituten zur Absicherung von Finanzierungen an Unternehmen gemäß § 3b Abs. 1 ABBAG-Gesetz auszustellen. Die Anträge für COFAG-garantierte Überbrückungskredite sind bei der Hausbank zu stellen

und elektronisch via OeKB-Tool einzureichen. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt durch die COFAG.

- (49) Die von der COFAG für Großunternehmen gewährten Garantien haben eine Deckungsquote von 90% und unterliegen folgenden wesentlichen Bedingungen:¹⁰
- Zinssatz: Es gilt eine Zinssatzobergrenze für die Hausbank in Höhe von 1% p.a. zuzüglich angemessener Spesen, Kosten und Gebühren.
 - Garantieentgelt: Das Garantieentgelt beträgt zwischen 0,25 und 2% p.a.
 - Laufzeit: Die maximale Garantielaufzeit beträgt fünf Jahre. Eine Verlängerung der vereinbarten Laufzeit ist auf begründeten Antrag möglich.
 - Voraussetzung: Das antragstellende Unternehmen darf sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der EU-Beihilfenverordnung (651/2014) befunden haben.
- (50) Neben der soeben beschriebenen Garantie der COFAG für Großunternehmen gibt es eine Reihe anderer Garantieprogramme des Bundes mit anderen Zielgruppen, die sich in Details der Ausgestaltung unterscheiden (Einreichung unter Einbeziehung der Hausbank bei aws oder ÖHT, Garantiequoten von 80%, 90% und 100%, unterschiedliche maximale Zinssätze und Garantieentgelte etc.). Dafür gelten die in der Folge angestellten Bilanzierungsüberlegungen analog.

¹⁰ Vgl. Homepage des BMF und COFAG, Allgemeine Geschäftsbedingungen für Überbrückungsgarantien für Großunternehmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz, Stand April 2020 („AGB“), abgerufen am 3. Mai 2020.

7.2. Auslegungshinweise der Expertengruppe des AFRAC

(51) Betreffend die Behandlung von durch die COFAG garantierten Überbrückungskrediten gemäß ABBAG-Gesetz im IFRS-Abschluss des finanzierenden Kreditinstituts wird auf das Schreiben der FMA vom 8. April 2020 verwiesen. In diesem wird unter anderem ausgeführt, dass

- die garantierte Finanzierung als eigenständiges Finanzinstrument im Sinne der Definition des IAS 32.11 zu beurteilen ist und als solches den Regelungen zur Wertminderung nach IFRS 9.5.5 unterliegt;
- zum Zeitpunkt der Ersterfassung für die garantierte Finanzierung grundsätzlich der 12-Monats-Kreditverlust zu erfassen ist, wenn das Finanzinstrument zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird. Eine Klassifizierung als finanzieller Vermögenswert mit bereits bei Vergabe beeinträchtigter Bonität (IFRS 9.5.5.13) wird vor dem Hintergrund der bestehenden Voraussetzungen für eine Kreditgewährung, die eine Vergabe ausschließlich an wirtschaftlich „gesunde“ Kunden gewährleisten sollen, im Grundsatz nicht in Betracht kommen;
- laut der ITG die Berücksichtigung von Kreditsicherheiten bei der Bemessung erwarteter Kreditverluste nicht auf solche beschränkt bleiben sollte, die explizit Vertragsbestandteil sind;
- im Fall der COFAG-garantierten Finanzierung die Garantie Vertragsbestandteil ist, sodass die Voraussetzung zur Anrechenbarkeit der Garantie bei der Bemessung erwarteter Kreditverluste gegeben ist. Auch eine gesonderte Erfassung der Garantie ist nach IFRS nicht vorgesehen;
- alleine die Tatsache der gewährten Überbrückungsfinanzierung keine Rückschlüsse auf eine Veränderung des Ausfallrisikos in Bezug auf gegenüber demselben Schuldner sonst bestehende Finanzinstrumente zulässt;

- im Rahmen der Vergabe des Überbrückungskredits erhobene kreditnehmerbezogene Informationen, welche für die Schätzung des erwarteten Kreditverlusts relevant sind, gemäß IFRS 9.B5.5.51 bei der Beurteilung, ob ein signifikanter Anstieg des Kreditausfallrisikos vorliegt, und bei der Bemessung der erwarteten Kreditverluste zu berücksichtigen sind.
- (52) Die Expertengruppe des AFRAC teilt die im Schreiben der FMA getroffenen Einschätzungen hinsichtlich der Beurteilung von durch die COFAG garantierten Überbrückungskrediten.
- (53) Darüber hinaus möchte die Expertengruppe des AFRAC hinsichtlich der Bilanzierung in den IFRS-Abschlüssen der finanzierenden Kreditinstitute auf die folgenden Punkte hinweisen:
- Die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten setzt gemäß IFRS 9.4.1.3(b) i.V.m. IFRS 9.B4.1.9A grundsätzlich eine Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes voraus. Die Basis für die Zinsbemessung ist der ausstehende Kapitalbetrag; dies ist nach IFRS 9.4.1.3(a) zum Zeitpunkt der Ersterfassung der beizulegende Zeitwert des Finanzinstruments. Eine nicht marktkonforme Verzinsung zum Zeitpunkt der Kreditvergabe ist für die Erfüllung des SPPI-Kriteriums somit grundsätzlich unschädlich, wirkt sich aber auf den beizulegenden Zeitwert bei Ersterfassung aus. Ein Festzinssatz oder die Kombination aus Festzinssatz und variablem Zinssatz, wie bei COFAG-garantierten Finanzierungen vorgesehen, erfüllen grundsätzlich die Merkmale des Zinsbegriffs gemäß IFRS 9.4.1.3(b) (vgl. auch IFRS 9.B4.1.13, Beispiel C) und sind damit für die Beurteilung von SPPI grundsätzlich nicht schädlich.
 - Im Fall der COFAG-garantierten Finanzierungen ist die Höhe des Zinssatzes zudem nicht frei zwischen Gläubiger und Schuldner verhandelbar, sondern die Inanspruchnahme der staatlichen Garantie an eine Zinssatzobergrenze gekoppelt. Nach IFRS 9.B4.1.9E kann eine Zinssatzfestlegung von Regierungsseite Teil einer breiteren makroökonomischen Politik sein und ist damit nicht anfällig für bilanzpolitische Gestaltungen durch das Unternehmen

(IFRS 9.BC4.180). In diesem Fall kann der regulierte Zinssatz als Näherungswert des Elements für den Zeitwert des Geldes herangezogen werden, wenn dieser regulierte Zinssatz ein Entgelt darstellt, das weitgehend dem Zeitablauf entspricht, und er keine Risiken oder Volatilität in den vertraglichen Zahlungsströmen impliziert, die nicht mit einer elementaren Kreditvereinbarung im Einklang stehen. Vor diesem Hintergrund ist nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC davon auszugehen, dass COFAG-garantierte Finanzierungen das SPPI-Kriterium erfüllen.

- Hinsichtlich der Bewertung beim erstmaligen Ansatz ist auf IFRS 9.B5.1.1 zu verweisen. Demnach entspricht der beizulegende Zeitwert beim erstmaligen Ansatz normalerweise dem Transaktionspreis. Für die Beurteilung der Marktkonformität sind ähnliche Finanzinstrumente mit ähnlichem Bonitätsrating (ähnlich im Hinblick auf Währung, Laufzeit, Art des Zinssatzes und andere Faktoren) heranzuziehen. Bezüglich der COFAG-garantierten Überbrückungskredite liegt aus Sicht des Kreditgebers ein Markt vor, der sich durch eine stark standardisierte Konditionengestaltung auszeichnet und auf dem die Festsetzung der Zinssätze unter Berücksichtigung der vorgegebenen Zinssatzobergrenzen erfolgen muss (siehe Rz (49) Teilstrich 1). Diese Umstände lassen nach Einschätzung der Expertengruppe des AFRAC darauf schließen, dass der Transaktionspreis bei COFAG-garantierten Überbrückungskrediten dem beizulegenden Zeitwert entspricht.

(54) Hinsichtlich der Berücksichtigung von durch die COFAG garantierten Überbrückungskrediten in Abschlüssen gemäß dem UGB möchte die Expertengruppe des AFRAC auf die folgenden Punkte hinweisen:

- Die Aussage der Rz (51) Teilstrich 4, dass die Garantie bei der Bemessung der erwarteten Kreditverluste anrechenbar ist, gilt auch für die Bilanzierung nach dem UGB.
- Im Hinblick auf die Marktkonformität der Zinssätze wird auf die Ausführungen in Rz (53) Teilstrich 3 sowie die zugehörigen Erläuterungen verwiesen.

8. Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) nach UGB und IFRS bei steigenden Ausfallrisiken und dem gesetzlichen Moratorium?

8.1. Einleitung

(55) Die wirtschaftlichen Turbulenzen aufgrund der COVID-19-Pandemie können sich auch auf die Risikopositionen eines Unternehmens und die Art, wie diese abgesichert werden, auswirken.

8.2. Eingrenzung der analysierten Sicherungsbeziehungen

(56) Vor dem Hintergrund aktueller Fragen in der Praxis wird in diesem Abschnitt die Bilanzierung von Mikro-Hedges nach AFRAC 15 Rz (28) ff., IFRS 9.6.5.2(a) und IAS 39.86(a) analysiert, die der Absicherung von Festzinsrisiken dienen. Bei der erstmaligen Anwendung des IFRS 9 konnte das Unternehmen nach IFRS 9.7.2.21 als Rechnungslegungsmethode wählen, weiterhin die Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen im IAS 39 anstelle der Vorschriften des IFRS 9 anzuwenden.

(57) Aufgrund der Vergleichbarkeit von Mikro- und Portfolio-Hedge nach AFRAC 15 Rz (34) sind die Schlussfolgerungen für Mikro-Hedges in den Abschnitten 8.3.2 und 8.4.2 nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC für den Portfolio-Hedge analog anwendbar. Dies gilt nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC auch für die analoge Anwendbarkeit der Schlussfolgerungen für Mikro-Hedges in den Abschnitten 8.3.3 und 8.4.3 für die Absicherung einer Gruppe von gleichartigen Grundgeschäften nach IAS 39.83 f.

(58) Allerdings sind die Schlussfolgerungen für Mikro-Hedges in den Abschnitten 8.3.3 und 8.4.3 nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC nicht uneingeschränkt auf die Absicherung einer Gruppe von Grundgeschäften gemäß

IFRS 9.6.6 übertragbar, und sie gelten nicht für die Bilanzierung der Absicherung des beizulegenden Zeitwerts eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken (IFRS 9.6.1.3 i.V.m. IAS 39.81A, 89A und AG114 bis AG132).

- (59) Die Analysen erfolgen unter der Voraussetzung, dass der Mikro-Hedge vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie alle Voraussetzungen für die Bilanzierung einer Bewertungseinheit nach UGB bzw. einer Absicherung des beizulegenden Zeitwerts nach IFRS 9 erfüllt hat.
- (60) In den Abschnitten 8.3 und 8.4 werden die Auswirkungen von steigenden Ausfallrisiken und von gesetzlichen Moratorien auf das Hedge Accounting nach UGB und IFRS 9 analysiert. Schließlich wird im Abschnitt 8.5 auf entsprechende Angabeerfordernisse im (Konzern-)Anhang und im (Konzern-)Lagebericht hingewiesen.

8.3. Auswirkung von steigenden Ausfallrisiken

8.3.1. Grundsätzliche Überlegungen

- (61) Die folgenden zwei Abschnitte 8.3.2 und 8.3.3 befassen sich mit Mikro-Hedges für Festzinsrisiken unter der Annahme, dass das Ausfallrisiko beim Grundgeschäft nicht zum abgesicherten Risiko gehört.
- (62) In den vorangehenden Abschnitten dieser AFRAC-Fachinformation ist dargelegt, dass das Ausfallrisiko in Zeiten von COVID-19 in Verbindung mit den Stabilisierungsmaßnahmen zu analysieren ist.
- (63) Wie in Zeiten von COVID-19 dennoch steigende Ausfallrisiken zu berücksichtigen sind, wird in der Folge dargestellt.

8.3.2. Mikro-Hedge nach UGB

- (64) Wenn das Ausfallrisiko beim Grundgeschäft nicht als abgesichertes Risiko gilt, hat es erst dann eine Auswirkung auf die Bilanzierung der Bewertungseinheit, wenn eine akute Ausfallgefährdung gegeben ist.

- (65) Solange nur die Pauschalwertberichtigung betroffen ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine akute Ausfallgefährdung vorliegt. Wenn aber eine Einzelwertberichtigung zu bilden ist, liegt jedenfalls eine akute Ausfallgefährdung vor.
- (66) Durch die COVID-19-Pandemie kann auch das Ausfallrisiko der Gegenpartei eines Sicherungsgeschäfts ansteigen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei führt grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Effektivität (siehe AFRAC 15 Rz (43)).
- (67) Zusammengefasst gilt, dass die Auswirkungen von steigenden Ausfallrisiken mit den bestehenden Bilanzierungsregeln für Mikro-Hedges darstellbar sind.

8.3.3. Mikro-Hedge nach IFRS

- (68) Für das Hedge Accounting nach IFRS sind nach Einschätzung der Expertengruppe des AFRAC die folgenden Punkte hervorzuheben:
- Nach IFRS 9.6.4.1(c) ii) darf die Auswirkung des Ausfallrisikos keinen dominanten Einfluss auf die Wertänderungen haben, die sich aus der wirtschaftlichen Beziehung ergeben (siehe auch IFRS 9.B6.4.7 und B6.4.8). Für die Definition dieses dominanten Einflusses kann auf die gemäß IAS 8 entwickelte und dokumentierte Accounting Policy im Zusammenhang mit IFRS 9 verwiesen werden.
 - Auch nach IFRS führt das Gegenparteiausfallrisiko beim Sicherungsgeschäft grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Effektivität im Rahmen des Hedge Accounting (siehe IFRS 9.6.2.4 und IAS 39.74 bzw. IAS 39.AG109).
- (69) Zusammengefasst gilt, dass die Auswirkungen von steigenden Ausfallrisiken mit den bestehenden Bilanzierungsregeln für Mikro-Hedges darstellbar sind.

8.4. Auswirkung des gesetzlichen Moratoriums

8.4.1. Grundsätzliche Überlegungen

- (70) In diesem Abschnitt wird die Auswirkung des gesetzlichen Moratoriums nach § 2 Abs. 1 2. COVID-19-JuBG (Fall 1) analysiert (siehe Rz (30) ff.), wenn das Grundgeschäft eines Mikro-Hedges von diesem Moratorium betroffen ist.
- (71) In den Erläuterungen zur Rz (34) wird ausgeführt, dass die Expertengruppe des AFRAC davon ausgeht, dass das gesetzliche Moratorium nicht zur Ausbuchung des Grundgeschäfts führt.
- (72) Die gesetzliche Stundung der Zins- und Tilgungszahlungen über einen Zeitraum von drei Monaten und die Verlängerung der Vertragslaufzeit als Folge dieser Stundung verändern das Zahlungsprofil des Grundgeschäfts.
- (73) Während in den Monaten des gesetzlichen Moratoriums keine Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Grundgeschäft anfallen, laufen die Zinszahlungen und allfällige planmäßige Reduktionen des Sicherungsgeschäfts – ohne Vertragsanpassung – weiter.

8.4.2. Mikro-Hedge nach UGB

- (74) Gemäß AFRAC 14 Rz (39I) erfolgt bei einer nicht erheblichen Vertragsanpassung eine Bewertung eines Schuldinstruments als Grundgeschäft nach den allgemeinen unternehmensrechtlichen Grundsätzen; es gelten die §§ 204 und 207 UGB sowie insbesondere das Anschaffungskostenprinzip.
- (75) Üblicherweise werden Stundungen vertraglich nur dann vereinbart, wenn eine akute Ausfallgefährdung des Kreditnehmers vorliegt und durch die Stundung ein Ausfall vermieden werden kann. Das gesetzliche Moratorium entspricht aber nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC nicht dieser Konstellation. Aus der Anwendbarkeit des gesetzlichen Moratoriums (alleine) kann nicht zwingend auf eine akute Ausfallgefährdung des Kreditnehmers geschlossen werden. Es hat daher bei der Analyse des Ausfallrisikos eine Einzelfallbetrachtung zu erfolgen.

- (76) Nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC ist die Auswirkung des gesetzlichen Moratoriums abhängig von der Dokumentation des abgesicherten Risikos. In Abhängigkeit von dieser Dokumentation sind nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC zwei Varianten für die Bilanzierung des gesetzlichen Moratoriums im Rahmen des Hedge Accounting möglich:
1. Das zusätzliche Festzinsrisiko aufgrund der gesetzlichen Stundung gehört nicht zum abgesicherten Risiko (Variante 1). Demnach haben sich das abgesicherte Festzinsrisiko und somit die ursprünglichen Parameter der Sicherungsbeziehung nicht verändert.
 2. Das zusätzliche Festzinsrisiko aufgrund der gesetzlichen Stundung gehört zum abgesicherten Risiko (Variante 2). Durch die Stundung beim Grundgeschäft sind die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsgeschäfts vergleichsweise geringer als die gegenläufige Wertentwicklung des Grundgeschäfts. Die Sicherungsbeziehung endet, wenn die Laufzeit des Sicherungsgeschäfts endet, somit vor dem Laufzeitende des vertraglich angepassten Grundgeschäfts. Demnach haben sich das abgesicherte Festzinsrisiko und somit die ursprünglichen Parameter der Sicherungsbeziehung verändert.
- (77) In der Variante 1 ist das zusätzliche Festzinsrisiko aufgrund der gesetzlichen Stundung nicht Teil der Sicherungsbeziehung und ändert daher nicht die Parameter der Sicherungsbeziehung, die vor der gesetzlichen Stundung bestanden. Somit kann beispielsweise eine vereinfachte Bestimmung der Effektivität gemäß AFRAC 15 Rz (41) fortgeführt werden (auch bekannt als „critical terms match“).
- (78) In der Variante 2 ist das zusätzliche Festzinsrisiko aufgrund der gesetzlichen Stundung Teil der Sicherungsbeziehung und ändert daher die Parameter der Sicherungsbeziehung, die vor der gesetzlichen Stundung bestanden. War die Sicherungsbeziehung vor der gesetzlichen Stundung gemäß AFRAC 15 Rz (40) weitgehend effektiv, ist nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC

zu untersuchen, ob sie auch danach als weitgehend effektiv angesehen werden kann. Dies kann selbst dann der Fall sein, wenn die Wertänderung des Derivats nicht mehr innerhalb des Effektivitätsintervalls von 80% bis 125% der durch das abgesicherte Risiko verursachten gegenläufigen Wertänderungen des Grundgeschäfts liegen sollte und dies alleine durch die Auswirkungen des gesetzlichen Moratoriums begründet ist. Im Einzelfall kann es aber vorkommen, dass die weitgehende Effektivität nicht mehr angenommen werden kann und die Bilanzierung der Bewertungseinheit beendet werden muss.

8.4.3. Mikro-Hedge nach IFRS

(79) Für das Hedge Accounting nach IFRS sind nach Einschätzung der Expertengruppe des AFRAC die folgenden Punkte hervorzuheben:

- Nach IFRS 9.5.4.3 ist bei einer nicht substanziellen Modifikation ein Änderungsgewinn bzw. -verlust erfolgswirksam zu erfassen.
- Für das IFRS-Umfeld kann nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC festgehalten werden, dass aus der Anwendbarkeit des gesetzlichen Moratoriums (alleine) nicht zwingend auf einen dominanten Einfluss des Ausfallrisikos nach IFRS 9.6.4.1(c) ii) geschlossen werden kann. Es hat daher bei der Analyse des Ausfallrisikos eine Einzelfallbetrachtung zu erfolgen.
- Die Schlüsse der Rz (76) zur Auswirkung des gesetzlichen Moratoriums auf das abgesicherte Risiko vor dem Hintergrund der Dokumentation sind nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC auch im IFRS-Umfeld folgerichtig. Es wird aber auf die folgenden Aspekte im IFRS-Umfeld hingewiesen:
 - o Gemäß IAS 39.AG105(b) müssen die Wertänderungen des Sicherungsgeschäfts innerhalb des Effektivitätsintervalls von 80% bis 125% der durch das abgesicherte Risiko verursachten gegenläufigen Wertänderungen des Grundgeschäfts liegen. Im Gegensatz zu AFRAC 15 Rz (40) ist dieses Effektivitätsintervall nach IAS 39 aber nicht nur ein Indikator für eine weitgehend effektive Sicherungsbeziehung; es muss eingehalten werden, um weiterhin

einen Mikro-Hedge bilanzieren zu können. Daher führt in der Variante 2 der Rz (76) eine Verletzung der retrospektiven Effektivitätsanforderung gemäß IAS 39.AG105(b) zum Ende der Bilanzierung eines Mikro-Hedge nach IAS 39.

- Der „critical terms match“ ist zur Bestimmung der retrospektiven Effektivität nach IFRS 9 bzw. IAS 39 nicht vorgesehen.
- IFRS 9.B6.5.11 weist auf die notwendige Ermessensausübung hin und zeigt, dass das Unternehmen entscheiden muss, ob Änderungen des Grads des Wertausgleichs weiterhin gerechtfertigte Schwankungen um die Sicherungsquote darstellen (IFRS 9.B6.5.11(a)) oder Rekalibrierungen erfordern (IFRS 9.B6.5.11(b)). Diese Ermessensausübung ist nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC im Rahmen der Variante 2 erforderlich.

8.5. Angaben im (Konzern-)Anhang und im (Konzern-)Lagebericht

- (80) Nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC sind im (Konzern-)Anhang und im (Konzern-)Lagebericht an den entsprechenden Stellen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen anzuführen.

Erläuterungen

Zu Rz (14):

Konkret bezieht sich die ESMA in ihrem Public Statement vom 25. März 2020 hinsichtlich der Anhangangaben auf IFRS 7, IAS 1 und IAS 34. Entsprechend IFRS 7 sind insbesondere Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten erlauben, die erwarteten Kreditverluste und die damit in Verbindung stehenden Annahmen und Ermessensentscheidungen zu beurteilen. Diesbezüglich sind unter anderem Angaben zu machen über die Vorgehensweise und das Ausmaß, in dem die Auswirkungen von COVID-19 und damit in Zusammenhang stehende Stabilisierungsmaßnahmen bei der Einschätzung berücksichtigt wurden, ob ein signifikanter Anstieg des Kreditausfallrisikos vorliegt, und welche Auswirkungen sich auf die Bemessung erwarteter Kreditverluste ergeben.

Darüber hinaus sind gemäß IFRS 7 und IAS 1 laut der ESMA zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Abschlussadressaten eine Einschätzung der Gesamtauswirkung von COVID-19 auf die finanzielle Lage und die Performance des Bilanzierenden zu ermöglichen. Dies ist insbesondere für Themengebiete wichtig, bezüglich derer die IFRS erhebliche Ermessensentscheidungen erfordern.

In den Zwischenabschlüssen sind laut der ESMA aufgrund des Ausmaßes der jüngsten wirtschaftlichen Veränderungen ausreichend Angaben zu machen, um die Auswirkungen seit dem letzten Abschlussstichtag klarzustellen. Die ESMA bezieht sich dabei auf IAS 34.15B und IAS 34.16A.

Zu Rz (19):

Der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW veröffentlichte am 26. März 2020 einen fachlichen Hinweis (<https://www.idw.de/blob/122896/0118a3c78fb65d6f6c1c4aa339c2f157/down-corona-bfa-fachlicher-hinweis-data.pdf>) zu den „Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss von Banken zum 31.03.2020“. Das IDW unterstützt darin die Ansichten der ESMA zu den möglichen Reaktionen auf die COVID-19-Pandemie im Rahmen des IFRS 9. Das IDW hebt insbesondere die Wirkung der staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen hervor und sieht darin die Möglichkeit, die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft und damit auf die Bonität der Wirtschaftstreibenden abzuwenden.

Zu Rz (34):

Da durch die Stundung über einen Zeitraum von drei Monaten lediglich der Zeitpunkt der Fälligkeit der Zins- und Tilgungsleistungen angepasst wird, deren Art und Höhe im Übrigen unverändert bleiben, und auch auf die gestundeten Beträge ein Zinsanspruch besteht, führt alleine die Anwendung des Moratoriums unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 2. COVID-19-JuBG nach Einschätzung der Expertengruppe des AFRAC weder zu einer substantziellen Modifikation nach IFRS 9 noch zu einer erheblichen Vertragsanpassung nach AFRAC 14 und somit nicht zur Ausbuchung des Finanzinstruments. Ist das

Finanzinstrument vor dem Moratorium unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 2. COVID-19-JuBG gemäß IFRS 9.4.1.2(b) zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, ist nach Einschätzung der Expertengruppe des AFRAC auch nach diesem Moratorium das SPPI-Kriterium erfüllt.

Zu Rz (43):

Gemäß IFRS 9.B5.5.55 sind im Rahmen der Bemessung der erwarteten Kreditverluste erwartete Zahlungseingänge aus Sicherheiten und anderen Kreditbesicherungen, die Teil der Vertragsbedingungen sind und vom Unternehmen nicht getrennt erfasst werden, zu berücksichtigen. Eine Herausforderung kann die Interpretation darstellen, welche Sicherheiten und anderen Kreditbesicherungen Teil der Vertragsbedingungen sind. Die IFRS Transition Resource Group for Impairment of Financial Instruments (ITG) hat sich daher 2015 mit diesem Thema beschäftigt und festgehalten, dass die Berücksichtigung von Kreditsicherheiten bei der Bemessung erwarteter Kreditverluste nicht auf solche beschränkt bleiben soll, die explizit Vertragsbestandteil sind. Zudem betonte die ITG, dass durch IFRS 9.B5.5.55 lediglich eine Doppelzählung von Kreditsicherheiten verhindert werden soll, die bereits separat angesetzt wurden (vgl. EY, International GAAP 2019, Volume 3, S. 3769).

Zu Rz (49) und (50):

Der Diskussion in der Expertengruppe des AFRAC wurden die Bedingungen der aktuellen Beschreibung auf der Homepage des BMF (Stand 3. Mai 2020) zugrunde gelegt. Ergänzend wurden die dort zitierten AGB der COFAG berücksichtigt.

Zu Rz (53):

Wenn Zinssätze von der Regierung oder einer Regulierungsbehörde festgelegt werden oder diese einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen die Zinssätze bestimmt werden müssen, ist anstelle von IFRS 9.B4.1.9 die spezifischere Regelung in IFRS 9.B4.1.9E betreffend regulierte Zinssätze anzuwenden (vgl. PwC, Manual of Accounting IFRS 2019, S. 2048). Nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC handelt es sich bei der Zinssatzobergrenze der COFAG-garantierten Überbrückungskredite um regulierte Zinssätze im Sinne des IFRS 9.B4.1.9E. So ist die COFAG eine Gesellschaft des Bundes, die über Auftrag des Bundesministers für Finanzen von der Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) gegründet wurde. In § 6a Abs. 2 Satz 2 ABBAG-Gesetz wird ausdrücklich eine umfassende Ausstattungsverpflichtung des Bundes gegenüber der COFAG geregelt. Mit dieser Ausstattungsverpflichtung wird eine einer ausdrücklichen Garantie gleichstehende Haftung des Bundes gegenüber der COFAG normiert (vgl. Begründung zum Gesetzesantrag des 3. COVID-19-Gesetzes, 402/A 27. GP, zu Artikel 26 (Änderung des ABBAG-Gesetzes)).

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Bilanzierung von durch die COFAG garantierten Überbrückungskrediten bei den finanzierenden Kreditinstituten nicht in den Anwendungsbereich des IAS 20 fällt.

IAS 20 enthält Bestimmungen betreffend die Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand. Laut IAS 20.3 handelt es sich bei Beihilfen der öffentlichen Hand um Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, einem Unternehmen oder einer Reihe von Unternehmen, die bestimmte Kriterien erfüllen, einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil zu gewähren. Zuwendungen der öffentlichen Hand sind gemäß IAS 20.3 Beihilfen der öffentlichen Hand, die an ein Unternehmen durch Übertragung von Mitteln gewährt werden und die zum Ausgleich für die vergangene oder künftige Erfüllung bestimmter Bedingungen im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit des Unternehmens dienen. Nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC liegen hinsichtlich der durch die COFAG garantierten Überbrückungskredite bei den finanzierenden Kreditinstituten keine Beihilfen oder Zuwendungen der öffentlichen Hand gemäß IAS 20.3 vor, weil die finanzierenden Kreditinstitute in diesem Zusammenhang weder bestimmte Kriterien erfüllen müssen noch ihnen besondere wirtschaftliche Vorteile zuteil werden.

Bei der Beurteilung der Marktgerechtigkeit von Konditionen sind branchenspezifische Besonderheiten sowie der relevante Markt zu beachten. So stellen beispielsweise bei einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Förderauftrag Kreditvergaben zu unterhalb des allgemeinen Marktniveaus liegenden Zinsen nicht zwingend unterverzinsliche Kredite bzw. Kreditzusagen dar, da für die Beurteilung auf den spezifischen Markt dieser Geschäftsaktivitäten abzustellen ist. (Vgl. PwC, IFRS für Banken, S. 511. In der zitierten Literaturstelle wird auf IAS 39.4 zu Kreditzusagen Bezug genommen. Da diese Bestimmung in IFRS 9.2.3 übernommen wurde, gelten die getroffenen Aussagen auch für die Bilanzierung gemäß IFRS 9.)

Zudem gilt es hinsichtlich der Marktgerechtigkeit der Zinssätze zu beachten, dass die garantierten Überbrückungskredite in zwei Tranchen zu teilen sind. Der Kreditbetrag der Tranche 1 entspricht dem Kreditbetrag multipliziert mit der Deckungsquote bezogen auf den Gesamtkreditbetrag. Die Tranche 1 ist von der Garantie voll besichert (100% Deckungsquote). Der Kreditbetrag der Tranche 2 entspricht dem Kreditbetrag multipliziert mit der Differenz zwischen 100% und der Deckungsquote. Die Tranche 2 ist unbesichert (0% Deckungsquote) (vgl. AGB der COFAG, Punkt 2.4). Die Besicherungswirkung der Garantie und die damit verbundene Auswirkung auf die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste erstrecken sich somit nur auf die Tranche 1. Im Vergleich zur unbesicherten Tranche 2 ist die Tranche 1 daher mit geringeren Kreditrisikokosten verbunden.

Tranche 1 darf im Kreditvertrag und allfälligen Nebenvereinbarungen nicht schlechter gestellt sein als Tranche 2. Insbesondere müssen alle Zahlungen aliquot auf Tranche 1 und Tranche 2 angerechnet und Sicherheiten aliquot für Tranche 1 und Tranche 2 bestellt werden. Dies gilt auch für den Zeitraum nach Inanspruchnahme der Garantie. Auszahlungen an den Kreditnehmer sind aliquot auf Tranche 1 und Tranche 2 zu leisten (vgl. AGB der COFAG, Punkt 2.4). Die beiden Tranchen sind daher gleichgestellt. Da einem durch die COFAG garantierten Überbrückungskredit lediglich ein Kreditvertrag zugrunde liegt und auch hinsichtlich der vertraglichen Zahlungen ein einheitliches Kreditgeschäft vorliegt, gilt der unter

Berücksichtigung der relevanten Zinssatzobergrenze (siehe Rz (49)) festgelegte Zinssatz für beide Tranchen gleichermaßen. In einer Gesamtbetrachtung eines durch die COFAG garantierten Überbrückungskredits seitens des kreditgebenden Instituts kommt es daher hinsichtlich des Zinssatzes zu einer kompensatorischen Wirkung der Tranche 1 gegenüber der Tranche 2.

Zu Rz (56):

Der Begriff „Mikro-Hedge“ wird auch in AFRAC 15 Rz (34) im Zusammenhang mit Bewertungseinheiten zwischen einem Grund- und einem Sicherungsgeschäft verwendet. Nach dem UGB steht die Bilanzierung einer Bewertungseinheit aus Grund- und Sicherungsgeschäft im Zentrum (siehe AFRAC 15 Rz (28) ff.). Diese Bewertungseinheit wird in der Folge imparitätisch bewertet. Nach dem IFRS 9 (wie auch nach dem IAS 39) wird bei der Bilanzierung eines Mikro-Hedge (im Zusammenhang mit der Absicherung von Festzinsrisiken) jedoch der Wertmaßstab des Grundgeschäfts (unter Beibehaltung der Einzelbewertung) verändert. Auf diese Weise zeigt sich das abgesicherte Risiko im Rahmen der paritätischen Einzelbewertung des Grund- und des Sicherungsgeschäfts in der Gewinn- und Verlustrechnung. In der Folge wird im Abschnitt 8 sowohl nach dem UGB als auch nach dem IFRS 9 und dem IAS 39 von Mikro-Hedges bzw. von Hedge Accounting gesprochen, wobei stets die unterschiedliche Umsetzung nach dem UGB und dem IFRS 9 bzw. IAS 39 zu bedenken ist.

Zu Rz (66):

AFRAC 15 Rz (43) erlaubt grundsätzlich nur die Widmung des Gesamtwerts eines Sicherungsderivats. Ausnahmen werden nur bei der Widmung des inneren Werts einer Option und des Kassakurses eines Termingeschäfts gemacht. Somit beeinflusst das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei einem Sicherungsderivat die Effektivität des Mikro-Hedge nach UGB. Sind die Auswirkungen dieses Ausfallrisikos auf den beizulegenden Zeitwert des Sicherungsderivats jedoch unwesentlich, kann es bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ausgeblendet werden. Eine solche Unwesentlichkeit kann nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC insbesondere argumentiert werden, wenn das Sicherungsderivat mit einer zentralen Gegenpartei (Central Clearing Party) abgeschlossen ist.

Zu Rz (76):

In der Variante 1 umfasst die Bewertungseinheit des Mikro-Hedge laut Dokumentation das Festzinsrisiko des ursprünglichen Vertrags vor der gesetzlichen Stundung. Eine Berücksichtigung von nicht erheblichen Vertragsanpassungen im Rahmen der Bewertung der Bewertungseinheit ist nicht vorgesehen. Das Festzinsrisiko des ursprünglichen Vertrags vor der gesetzlichen Stundung ist eine Teilmenge des Festzinsrisikos nach der gesetzlichen Stundung. Es haben sich die „critical terms“ der Bewertungseinheit auch nach der gesetzlichen Stundung nicht geändert. Das zusätzliche Festzinsrisiko aufgrund der gesetzlichen Stundung zählt nicht zum abgesicherten Risiko und beeinträchtigt daher nicht die Effektivität des Mikro-Hedge.

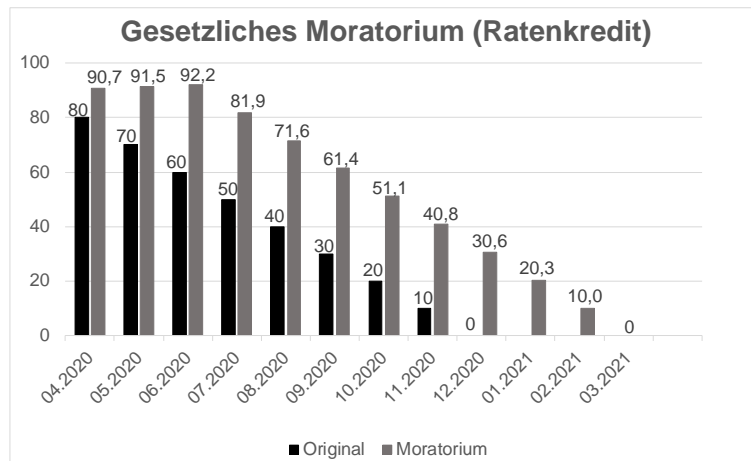
Demgegenüber kann aus der Dokumentation im Rahmen der Variante 2 geschlossen werden, dass nicht erhebliche Vertragsanpassungen nach dem Beginn der Bilanzierung der Sicherungsbeziehung die Bewertungseinheit des Mikro-Hedge beeinflussen. Das zusätzliche Festzinsrisiko aufgrund der gesetzlichen Stundung erhöht daher das abgesicherte Risiko, wodurch ohne Anpassung des Sicherungsgeschäfts die Effektivität des Mikro-Hedge beeinträchtigt wird. Es haben sich die „critical terms“ der Bewertungseinheit nach der gesetzlichen Stundung geändert. Im Ergebnis ist das Grundgeschäft nach der gesetzlichen Stundung und ohne Anpassung des Sicherungsgeschäfts nicht mehr über seine Gesamtlaufzeit abgesichert, da sich die Gesamtlaufzeit aufgrund der Stundung um drei Monate verlängert hat.

Beide Varianten sollen anhand eines beispielhaften Kredits illustriert werden, dessen Festzinsrisiko durch einen Zinsswap abgesichert wird. Dem Beispiel liegt zugrunde, dass aufgrund des gesetzlichen Moratoriums im dreimonatigen Stundungszeitraum keine Zahlungen zu leisten sind. Die gestundeten Beträge verlängern die Restlaufzeit des Kredits um drei Monate.

Gegeben sei ein fixverzinsten Ratenkredit, der Ende März 2020 noch mit 90 aushaftet und in den folgenden neun Monaten (beginnend mit April 2020) jeweils Tilgungen iHv 10 vorsieht. Aufgrund des gesetzlichen Moratoriums erfolgen in den Monaten April bis Juni 2020 allerdings keine Tilgungen. Diese setzen erst ab Juli 2020 wieder ein. Der Kredit ist daher erst Ende März 2021 vollständig zurückgezahlt.

Da durch das gesetzliche Moratorium nicht nur die Tilgungen, sondern auch die Zinsen gestundet werden, erfährt der aushaftende Betrag in den Monaten April bis Juni 2020 nicht nur keine Verminderung, sondern erhöht sich um die ebenfalls gestundeten, aber nach wie vor anfallenden (und auflaufenden) Zinsen.

Die folgende Grafik zeigt die Auswirkung des gesetzlichen Moratoriums unter den folgenden zwei vereinfachenden Annahmen: (1) Der Jahreszinssatz beträgt 10%. (2) Die Begleichung der in den Monaten April bis Juni 2020 aufgelaufenen Zinsen erfolgt in den Monaten Juli 2020 bis März 2021 nach dem gesetzlichen Moratorium (in Gestalt von Annuitäten).



Wenn die Dokumentation vorsieht, dass das Festzinsrisiko des Kredits vor dem gesetzlichen Moratorium gesichert ist und somit Stundungen dieses abgesicherte Festzinsrisiko nicht betreffen, haben sich das abgesicherte Festzinsrisiko und somit die ursprünglichen Parameter der Sicherungsbeziehung nicht verändert (Variante 1). Das gesetzliche Moratorium führt dazu, dass ab April 2020 das Nominale des Kredits nicht wie geplant in Raten abnimmt, sondern bis inklusive Juni 2020 gleichbleibt und somit zwangsläufig das Nominale des Zinsswaps übersteigt. Die Absicherung bezieht sich jedoch auch nach dem gesetzlichen Moratorium auf den ursprünglichen Tilgungsverlauf (schwarze Balken in der Grafik).

Wenn die Dokumentation vorsieht, dass stets das aktuelle Festzinsrisiko des Kredits gesichert sein soll und somit das gesetzliche Moratorium das abgesicherte Festzinsrisiko des Kredits betrifft, haben sich das abgesicherte Festzinsrisiko und somit die ursprünglichen Parameter der Sicherungsbeziehung verändert (Variante 2). Der Zinsswap sichert somit bis Dezember 2020 (Ende der ursprünglich vorgesehene Laufzeit des Kredits) nur mehr einen Teil des Festzinsrisikos ab. Die Absicherung bezieht sich nach dem gesetzlichen Moratorium auf den aktuellen Tilgungsverlauf aufgrund des gesetzlichen Moratoriums (graue Balken in der Grafik).

Zu Rz (78):

Im Rahmen der imparitätischen Bewertung der Bewertungseinheit kann es bei der Variante 2 alleine wegen der gesetzlichen Stundung nicht zur Passivierung oder Erhöhung einer Drohverlustrückstellung kommen, da die abgesicherte Wertentwicklung des Grundgeschäfts, die alleine wegen der gesetzlichen Stundung verursacht wird, stets die Veränderung des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsgeschäfts überkompensiert. Dennoch muss die weitgehende Effektivität nach AFRAC 15 Rz (39) f. auch nach der gesetzlichen Stundung vorliegen. In diesem Zusammenhang nennt AFRAC 15 Rz (40) den Indikator „80% bis 125%“. Dieses Effektivitätsintervall ist gemäß AFRAC 15 Rz (40) ein Indikator für eine weitgehend effektive Sicherungsbeziehung und kann nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Es können sich Kombinationen aus der

Länge der Restlaufzeit und dem Barwerteffekt der gestundeten Zahlungen ergeben, die die Überschreitung dieses Intervalls zur Folge haben. Ob diese Überschreitungen zu den begründeten Ausnahmefällen zählen, muss im Einzelfall entschieden werden. Bei dieser Entscheidung muss nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC stets beachtet werden, dass allfällige Überschreitungen, sofern sie nur die Folge der gesetzlichen Stundung sind, die grundsätzlichen Parameter des ursprünglich hergestellten Wertausgleichs nicht verändern. Somit kann nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC insbesondere bei entsprechend kurzen Restlaufzeiten der Sicherungsbeziehung eine Überschreitung des „80% bis 125%“-Indikators über einen Großteil der verbleibenden Gesamtdauer der Sicherungsbeziehung vorliegen. In einem solchen Fall liegt der Schluss nahe, dass die Überschreitungen die Restlaufzeit der Sicherungsbeziehung dominieren und dementsprechend das Erfordernis einer weitgehend effektiven Sicherungsbeziehung nicht mehr gegeben ist.

Zu Rz (80):

Es sind die folgenden Bestimmungen betroffen:

- § 237 Abs. 1 Z 1 bzw. § 265 Abs. 1 Z 1 und 3 UGB für den (Konzern-)Anhang;
- IFRS 7.21A ff. „Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“, IFRS 7.22A ff. „Die Risikomanagementstrategie“ und IFRS 7.24A ff. „Auswirkungen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ für den Konzernanhang;
- § 243 Abs. 3 Z 5 bzw. § 267 Abs. 3 Z 5 UGB für den (Konzern-)Lagebericht.